

für alle Länder und Provinzen der damaligen sowjetischen Besatzungszone in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Nach Annahme der Länderverfassungen wurde sie in d. G. umbenannt und durch Gesetzgebung in den einzelnen Ländern mit den Bestimmungen der Länderverfassungen in Einklang gebracht. Die d. G. war staatsrechtlicher Ausdruck der Veränderungen in den Machtverhältnissen, die in der —◀ *antifaschistisch-demokratischen Umwälzung* von der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten erkämpft worden waren. Sie knüpfte in zahlreichen Einzelformulierungen zwar an bürgerlich-demokratische kommunalrechtliche Traditionen an, war in ihrem gesamten Anliegen jedoch darauf gerichtet, daß »des Volkes Wille oberstes Gesetz und der Grundsatz verwirklicht wird: Durch das Volk — mit dem Volk — für das Volk!«. (Dokumente der SED, I, S. 54) Die d. G. verankerte im Gegensatz zum bürgerlichen —▶ *Parlamentarismus* die Stellung der gewählten Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung als »oberstes Willens- und Beschluforgan« in der Gemeinde, verantwortlich dafür, »auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet alle Aufgaben zu übernehmen, die geeignet sind, das Wohl der Einwohner zu fördern«, (d. G. § 4) Damit wurde der demokratische Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung, Organisierung und Kontrolle der Durchführung durch die gewählten Volksvertretungen als Machtorgane erstmals zum Verfassungsprinzip der neuen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung erhoben. Die Grundsatzregelung der d. G., daß die gewählten Volksvertretungen nicht als Organe einer dem Verwaltungsapparat ein- und untergeordneten lokalen Selbstverwaltung«, sondern als staatliche »Machtorgane in ihrem jeweiligen Territorium, eingeordnet in das einheitliche System der Organe der Staatsmacht von oben bis

unten, konzipiert waren, besaß große Bedeutung für die weitere Durchsetzung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei und die Festigung ihres Bündnisses mit allen Werktätigen. Die d. G. trug wesentlich dazu bei, die Arbeiter und Bauern in die Lage zu versetzen, die staatlichen Angelegenheiten in die eigenen Hände zu nehmen und zu lernen, immer erfolgreicher Staat und Wirtschaft zu leiten.

Demokratischer Block der Parteien und Massenorganisationen: Organisationsform des politischen Bündnisses der Parteien und Massenorganisationen in der DDR unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei. Dem D. B. gehören an: —▶ *Sozialistische Einheitspartei Deutschlands*, —*• *Demokratische Bauernpartei Deutschlands*, —◀• *Christlich-Demokratische Union Deutschlands*, —▶ *Liberal-Demokratische Partei Deutschlands*, —*■ *National-Demokratische Partei Deutschlands*, —* *Freier Deutscher Gewerkschaftsbund*, —▶ *Freie Deutsche Jugend*, —◀• *Demokratischer Frauenbund Deutschlands*, —◀■ *Kulturbund der DDR*. Der D. B. ist eine wichtige Form kameradschaftlicher Zusammenarbeit der SED mit den verbündeten Parteien und den bedeutendsten Massenorganisationen. Er beruht auf dem Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes der DDR (—◀• *Bündnispolitik*). »Das bewährte Zusammenwirken mit den befreundeten Parteien und Massenorganisationen im Demokratischen Block und in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu den Prinzipien der Bündnispolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.« (Programm der SED, S. 60) Der X. Parteitag würdigte die festen und vertrauensvollen Beziehungen der SED